

# Müssen wir § 116 b neu denken?

*Zukunft der Patientenversorgung – Gesetzliche  
Herausforderungen und Best Practice in den Krankenhäusern*

*19. VKD/VDGH-Führungskräfteseminar*

*Thomas Kruse  
Prokurist und Leiter der Finanzabteilung*

# Gliederung

---

## ➤ Gesetzliche Grundlage

- Ambulante spezialärztliche Versorgung
- Erkrankungen
- Teilnahme
- Vergütung

## ➤ Was haben wir bisher über den § 116 b gedacht?

- Vorteile
- Erfahrungen

## ➤ Müssen wir § 116 b neu denken?

- ...und uns den Kopf zerbrechen?

## ➤ Ambulante spezialärztliche Versorgung

- Aus der ambulanten Behandlung am Krankenhaus wird die ambulante spezialärztliche Versorgung
- umfasst die Diagnostik und Behandlung komplexer, schwer therapierbarer Krankheiten
- erfordert spezielle Qualifikationen, eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und besondere Ausstattungen
- Konkretisierung durch eine Richtlinie des G-BA bis zum 31.12.2012

## ➤ Erkrankungen

- Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen begrenzt auf schwere Verlaufsformen
- Seltene Erkrankungen
- hochspezialisierte Leistungen
- Ergänzung und Konkretisierung der Erkrankungen durch den G-BA
- Abgrenzung zur teilstationären und stationären Leistungserbringung durch den G-BA

## ➤ Teilnahme

- Wer kann der darf: Vertragsärzte und nach § 108 zugelassene Krankenhäuser
- Anzeige gegenüber dem erweiterten Landesausschuss
- Berechtigung zur Leistungserbringung sofern keine Mitteilung innerhalb von 2 Monaten erfolgt, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind
- Meldung an KK, KV und Landeskrankenhausgesellschaft
- G-BA legt die Voraussetzungen zur Leistungserbringung fest
- Grds. Kooperationsverpflichtung bei der Behandlung onkologischer Patienten

## ➤ Vergütung

- Abrechnung Krankenhäuser direkt gegenüber den KK
- Abrechnung Vertragsärzte über die KV
- Kalkulation und Vereinbarung von diagnosebezogenen Gebührenpositionen zwischen GKV-Spitzenverband, KBV und DKG
- Abrechnung bis dahin nach EBM
- Investitionskostenabschlag für geförderte Krankenhäuser 5%
- Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Qualität durch KK
- Bereinigung des KV-Budgets nicht zu Lasten der Haus- und Fachärzte

# Was haben wir bisher über den § 116 b gedacht?

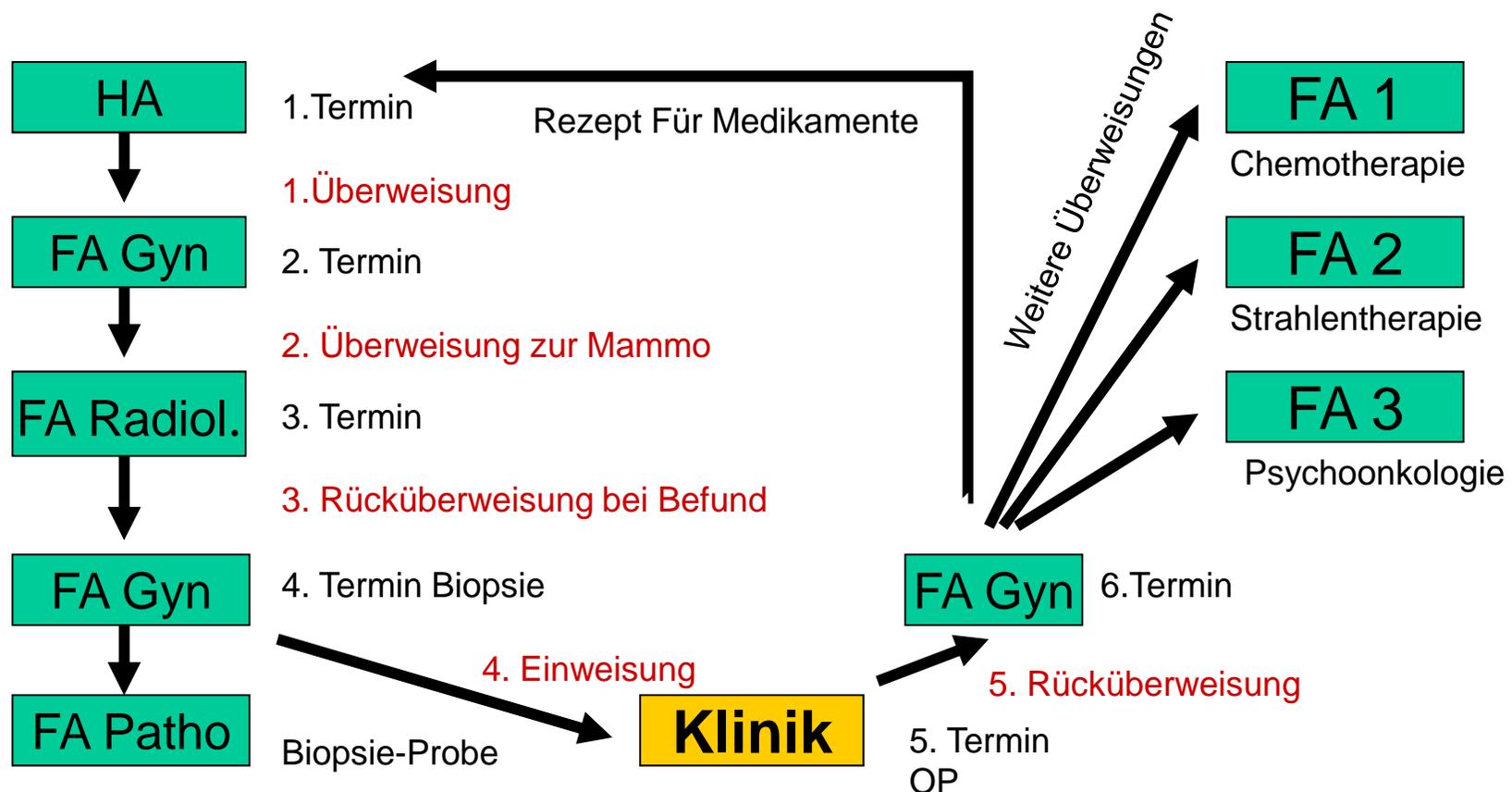
---

## ➤ Vorteile

- Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Versorgung
- Entlastung der KV bei der Besetzung von Vertragsarztsitzen gerade in ländlichen Gegenden
- Erteilung der Zulassung an das Krankenhaus und nicht an einzelne Ärzte
- Keine „Deckelung“ der ärztlichen Leistungen und Heilmittel
- Optimierung des Behandlungsablaufes und damit Vermeidung von Doppeluntersuchungen

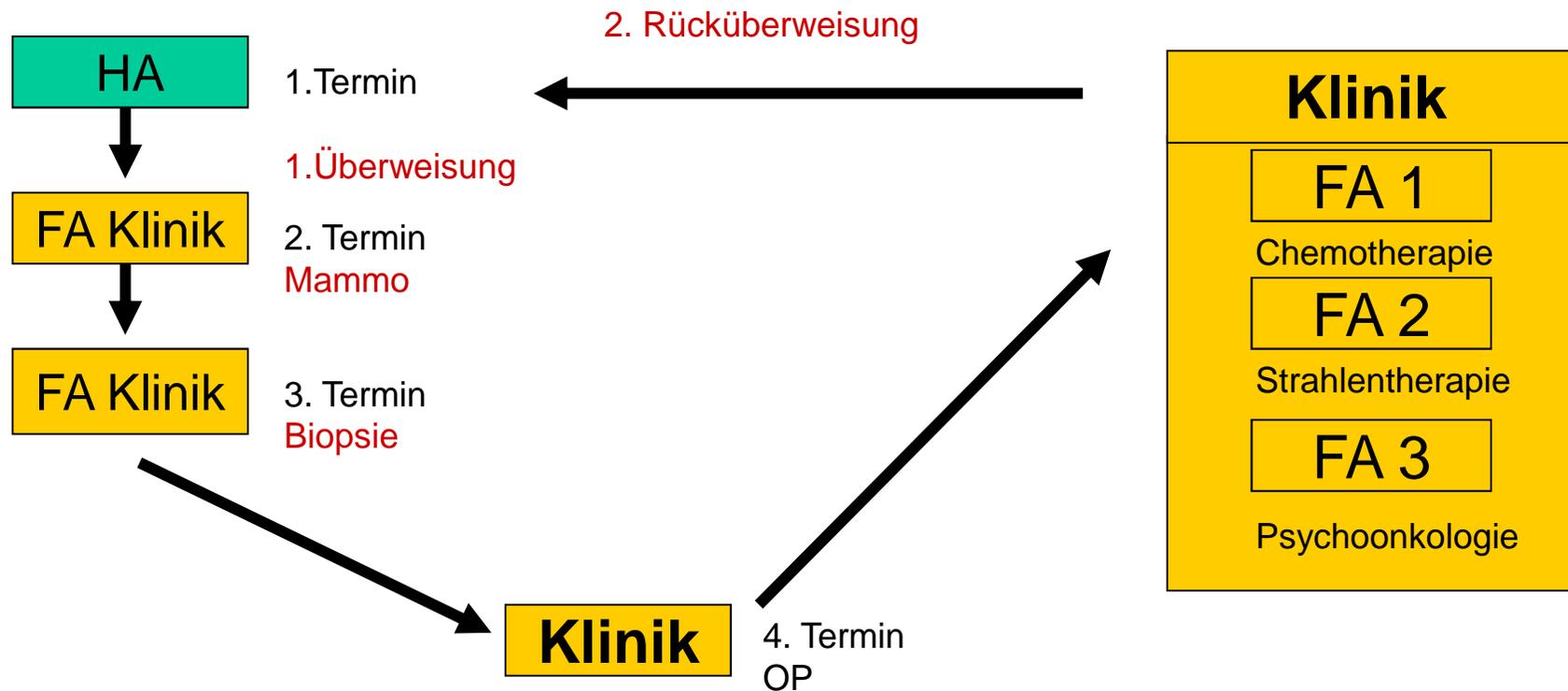
# Was haben wir bisher über den § 116 b gedacht?

## Brust-Krebsbehandlung ohne § 116 b SGB V



# Was haben wir bisher über den § 116 b gedacht?

## Brust-Krebsbehandlung mit § 116 b SGB V



# Was haben wir bisher über den § 116 b gedacht?

---

## ➤ Erfahrungen

### ■ Zulassung

- Zulassung durch die Beteiligtenrunde
  - [http://www.bzreg-muenster.nrw.de/startseite/abteilungen2/Dez\\_24\\_oeffentliche\\_Gesundheit\\_medizinische\\_und\\_pharmazeutische\\_Angelegenheiten\\_Sozialwesen\\_Krankenhausfoerderung/Krankenhaus/Krankenhausplanung/Ambulante\\_Behandlung\\_im\\_Krankenhaus/index.html](http://www.bzreg-muenster.nrw.de/startseite/abteilungen2/Dez_24_oeffentliche_Gesundheit_medizinische_und_pharmazeutische_Angelegenheiten_Sozialwesen_Krankenhausfoerderung/Krankenhaus/Krankenhausplanung/Ambulante_Behandlung_im_Krankenhaus/index.html)
- Jährliche Überprüfung der G-BA Voraussetzungen insbesondere Mindestfallzahl als Qualitätskriterium
  - § 116 b und Ermächtigung: Quartalsfälle
  - DRG und Privatambulanzen: Jahresfallzahl

# Was haben wir bisher über den § 116 b gedacht?

---

## ➤ Erfahrungen

- Durchführungsvereinbarung mit den KK
  - Meldeformular für die EBM-Ziffern
  - Abrechnung quartalsweise
  - Versorgung mit Arzneimittel über die Krankenhausapotheken ( § 129a SGB V)
  - Quartalpauschale für den Sprechstundenbedarf und Abgrenzung zu Einzelverordnungen
  - Ausschluss der Abrechnung nach § 116 b wenn parallel Ermächtigung, Hochschulambulanz, PIA, Sozialpäd. Zentrum, vor- und/oder nachstat.
  - Keine Früherkennungsleistungen
  - Überweisungserfordernis bei Erstzuweisung

# Was haben wir bisher über den § 116 b gedacht?

---

## ➤ Erfahrungen

- Durchführungsvereinbarung mit den KK
  - Abstimmung der Verordnungsblätter
  - Betriebsstättennummer, keine lebenslange Arztnummern
  - Wirtschaftlichkeitsgebot und Qualitätssicherung
  - Prüfungsrecht der KK ( MDK!)
  - Datenübermittlung nach § 301 SGB V
  - Jährliche Statistik
  - Zahlungsziel 30 Tage
  - Erhebung Praxisgebühr
  - Verjährungsfrist 3 Jahre

# Was haben wir bisher über den § 116 b gedacht?

---

## ➤ Erfahrungen

- Rückgabe der Ermächtigungen
- Budgetbereinigungen um die teilstat. Tageskliniken
- Zulassung der Belegabteilung Urologie zur Behandlung onkologischer Patienten
- Onkologieziffern auch für § 116 b zugelassene Krankenhäuser ? → Einzelklagen
- Ablehnung von Einzelverordnungen mit Hinweis auf Sprechstundenbedarf
- Doppelte Grundpauschale wird für § 116 b zugelassene Krankenhäuser nicht gewährt → Einzelklagen

# Was haben wir bisher über den § 116 b gedacht?

---

## ➤ Erfahrungen

- Anstieg MDK-Prüfungen
- Von der Politik geforderte Kooperation mit niedergelassenen Onkologen
  - Leistungserbringung im Krankenhaus durch Anstellung der Vertragsärzte
  - Leistungserbringung in der Praxis nicht möglich
  - Lösung Kooperationsmodell
    - Vorleistung ( Endosk., Sonogr.) durch Vertragsärzte
    - Kernleistung ( Zytostatika, Radiol., Sonogr., Strahlenther.) durch Krankenhaus
    - Nachsorge ( Endosk, Bronchosk., Sonogr., Psych. Betr.) durch Vertragsärzte

# Müssen wir § 116 b neu denken?

---

## ➤ ... und uns den Kopf zerbrechen ?

- GKV-VStG: Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und wohnortnahen medizinischen Versorgung
  - § 116 b in zugelassenen Krankenhäusern hat zu einer Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung in ländlichen Räumen beigetragen.
  - Die Beschränkung auf schwere Verlaufsformen kann zu Versorgungslücken führen. Ggf. müssten z.B. bereits zurückgenommene Ermächtigungen neu ausgesprochen werden.
- GKV-VStG: Versorgungssituation verbessern
  - Die personellen und sächlichen Voraussetzungen gem. Vorgaben des G-BA werden i.d.R. nur in zugelassenen Krankenhäusern erfüllt.

# Müssen wir § 116 b neu denken?

---

## ➤ ... und uns den Kopf zerbrechen ?

- GKV-VStG: Bessere Abstimmung der Behandlungsabläufe zwischen Krankenhäusern, Ärzten und anderen Einrichtungen
  - Die bisherigen Behandlungsabläufe haben dazu beigetragen, Doppeluntersuchungen und unnötige Arztbesuche zu vermeiden
  - Kooperationen sind schwer auf den Weg zu bringen.
  - Finde ich überhaupt potentielle Kooperationspartner?
  - Kann ich es mir leisten, einzelne Vertragsärzte außen vor zu lassen?
  - Was passiert, wenn ich ohne Vertragsärzte § 116 b weiter verfolge?
  - Besteht die Gefahr der Solidarisierung gegen das Krankenhaus?

# Müssen wir § 116 b neu denken?

---

## ➤ ... und uns den Kopf zerbrechen ?

- GKV-VStG: Zugang zu erforderlichen Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
  - ➔ Versorgung über die Krankenhausapotheken nach § 129 a SGB V
- GKV-VStG: Stärkung wettbewerblicher Instrumente
  - ➔ Statt Begrenzung des Leistungsspektrums z.B. bei Erkrankungen mit besonderen Verlaufsformen auf schwere Verlaufsformen wäre eine Ausweitung des § 116 b-Leistungskataloges sinnvoll
- GKV-VStG: Begegnung des Fachkräftemangels
  - ➔ § 116 b in zugelassenen Krankenhäusern wirkt dem Fachkräftemangel gerade in ländlichen Räumen entgegen

# Müssen wir § 116 b neu denken?

---

## ➤ ... und uns den Kopf zerbrechen ?

- Nein, die Versorgung nach § 116 b durch zugelassene Krankenhäuser ist nicht mehr umkehrbar.
- Aber die Interessen der Vertragsärzte sind zu berücksichtigen, denn sie haben die Möglichkeit den Markteintritt von Krankenhäusern zu erschweren und indirekt über ein verändertes Einweiserverhalten Patientenströme zu beeinflussen.
- In ländlichen Räumen wird die Versorgung nach § 116 b durch Vertragsärzte eine untergeordnete Rolle spielen.
- Die Patienten profitieren erheblich von den § 116 b-Leistungen in zugelassenen Krankenhäusern.

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!